

1. 법률명	한시적 위기로 인한 조업단축지원금 규정의 개정에 관한 법 [Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld]
2. 제·개정 일자	2020.03.13.
3. 발의자	기민/기사당 및 사민당
4. 시행일자	2020.03.13.(공포일부터 시행)
5. 소관 상임위	
6. 제·개정 배경	<p>- 독일은 안정적인 고용시장을 유지하고 있으나 최근 코로나 바이러스 확산에 따른 경기 위축, 일자리 상실 등 경제위기에 대응하여 적시에 국가재정을 투입함으로써 근로자와 기업을 보호하고 고용시장을 안정시킬 필요성 대두</p>
7. 주요 내용	<p>- 조업단축지원금 지원요건 완화</p> <ul style="list-style-type: none"> • 월 총소득 상실로 인해 영향을 받는 사업장 내 근로자 비율을 현행 “1/3이상”에서 “10%”로 완화(사회법전Ⅲ 제96조제1항제1문제4호 예외) <p>※ 조업단축지원금</p> <ul style="list-style-type: none"> ☞ 경기침체에 고용시장 안정을 위해서 기업이 근로자의 해고 대신 조업단축을 실시할 경우 연방고용청이 조업단축으로 인한 근로자 급여의 부족분(원래 액수의 60~67%)을 지급하는 제도로써 세부적인 지원요건은 다음과 같음. <ul style="list-style-type: none"> ① 경제적 이유나 기타 피할 수 없는 이유로 현저한 일감 감소 발생 ② 사업장 내 근로자의 1/3 이상이 10% 이상의 월 총소득 상실 발생 ③ 기업은 최소 1인 이상 근로자 고용 ④ 일감 감소로 인해 근로자가 해고되거나 계약해지 당하지 않을 것 ⑤ 사용자 또는 직장평의회 명의로 일감 감소를 연방고용청에 서면으로 신고할 것 • 조업단축지원금을 받기 전에 근로시간 계좌의 적립된 근로시간을 소진(마이너스 근로시간 균형조치 이행)해야 한다는 전제조건 일부 또는 전부 면제(사회법전Ⅲ 제96조제4항제2문제3호 예외) • 조업단축지원금을 받는 근로자를 위해 고용주가 부담하는 사회 보험료의 일부 또는 전부 환수 <p>- 조업단축지원금 적용대상 확대</p> <ul style="list-style-type: none"> • 근로자파견법을 개정해 임시직 또는 계약직 근로자에 대해서도 적용
8. 자료 출처	<p>- http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/178/1917893.pdf</p>
보고자: 주성훈 독일주재관 (2020. 3. 18)	

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld

A. Problem

Trotz der insgesamt robusten Arbeitsmarktsituation steht die deutsche Wirtschaft vor konjunkturellen Herausforderungen, die sich durch die schnell zunehmende Verbreitung des Coronavirus COVID19 aktuell deutlich verstärken.

B. Lösung

Während der Krise am Finanzmarkt in den Jahren 2008 und 2009 erwiesen sich das verantwortungsvolle Verhalten der Tarifvertragsparteien und unternehmensinterne Anpassungen der Arbeitszeit zusammen mit den Regelungen zur Kurzarbeit als die arbeitsmarktpolitischen Instrumente, um die deutsche Wirtschaft vor dramatischen Verwerfungen zu bewahren. Um für krisenhafte Zeiten - ausgelöst etwa durch eine Corona-Pandemie - gewappnet zu sein, sollen bis 2021 befristete Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung in das Gesetz aufgenommen werden, die es erlauben, den Zugang zu Kurzarbeitergeld zu erleichtern und die Betriebe zu entlasten sowie Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern den Bezug von Kurzarbeitergeld zu ermöglichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine

**Entwurf eines Gesetzes
zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen
für das Kurzarbeitergeld**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 109 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. abweichend von § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 den Anteil der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Entgeltausfall betroffen sein müssen, auf bis zu 10 Prozent herabzusetzen,
2. abweichend von § 96 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 auf den Einsatz negativer Arbeitszeitsalden zur Vermeidung von Kurzarbeit vollständig oder teilweise zu verzichten,
3. eine vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen, einzuführen.

Die Verordnung ist zeitlich zu befristen. Die Ermächtigung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass das in § 11 Absatz 4 Satz 2 geregelte Recht des Leiharbeitnehmers auf Vergütung bei Vereinbarung von Kurzarbeit für den Arbeitsausfall und für die Dauer aufgehoben ist, für die dem Leiharbeitnehmer Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gezahlt wird. Die Verordnung ist zeitlich zu befristen. Die Ermächtigung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. März 2020

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Trotz der insgesamt robusten Arbeitsmarktsituation steht die deutsche Wirtschaft vor konjunkturellen Herausforderungen, die sich durch die schnell zunehmende Verbreitung des Coronavirus COVID19 aktuell deutlich verstärken. Erkrankungen oder Quarantäne von Beschäftigten haben unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeit von Unternehmen. Zugleich zeigen sich verstärkt mittelbare Folgen für einzelne Branchen und Regionen etwa durch die Absage von Messen und Großveranstaltungen oder ein eingeschränktes Reiseverhalten. Noch nicht absehbar ist, wie sich möglicherweise abreißende Lieferketten oder ein Auftragsrückgang auf die Konjunktur und damit auf den Arbeitsmarkt auswirken.

Während der Krise am Finanzmarkt in den Jahren 2008 und 2009 erwiesen sich das verantwortungsvolle Verhalten der Tarifvertragsparteien und unternehmensinterne Anpassungen der Arbeitszeit zusammen mit den Regelungen zur Kurzarbeit als die arbeitsmarktpolitischen Instrumente, um die deutsche Wirtschaft vor dramatischen Verwerfungen zu bewahren. Um für krisenhafte Zeiten - ausgelöst etwa durch eine Corona-Pandemie - gewappnet zu sein, sollen bis 2021 befristete Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung in das Gesetz aufgenommen werden, die es erlauben, den Zugang zu Kurzarbeitergeld zu erleichtern und die Betriebe zu entlasten sowie Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern den Bezug von Kurzarbeitergeld zu ermöglichen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Die neue Ermächtigungslage in § 109 Absatz 5 sieht vor, zur Bewältigung außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt, wie sie z. B. auch im Zusammenhang mit einer Corona-Pandemie auftreten können, bei Bedarf kurzfristig Sonderregelungen einführen zu können. Voraussetzung für das Tätigwerden im Verordnungswege soll eine krisenhafte Situation sein, die Branchen oder Regionen übergreifend erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt hat, auch wenn sie nicht den gesamten Arbeitsmarkt erfasst.

Die Ermächtigung gilt für die Bundesregierung. Damit wird den möglichen finanziellen Auswirkungen, die ein solches Vorgehen im Einzelfall nach sich ziehen kann, Rechnung getragen. Um ihren Ausnahmecharakter zu verdeutlichen sollen die Sonderregelungen nur zeitlich befristet eingeführt werden können.

Im Einzelnen ist vorgesehen:

- Der Anteil der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, soll auf bis zu 10 Prozent abgesenkt werden können (Ausnahme von § 96 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4). Das geltende Recht sieht vor, dass mindestens ein Drittel der Beschäftigten von einem Arbeitsausfall betroffen sein muss.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können (Ausnahme von § 96 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3). Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt werden und ins Minus gefahren werden.
- Dem Arbeitgeber sollen die Sozialversicherungsbeiträge vollständig oder teilweise erstattet werden können.

Die Verordnungsermächtigung ist zeitlich bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Zu Artikel 2 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zum neu eingeführten § 11a.

Zu Nummer 2

Mit der neu eingefügten Verordnungsermächtigung kann die Bundesregierung die bekannte und bewährte Krisenregelung reaktivieren, die ausnahmsweise die Zahlung von Kurzarbeitergeld auch an Leiharbeitskräfte ermöglicht. Die Verordnungsermächtigung steht im Zusammenhang mit der ebenfalls mit diesem Gesetz eingeführten Verordnungsermächtigung in § 109 Absatz 5 SGB III. Voraussetzung für das Tätigwerden im Verordnungswege ist bei beiden Ermächtigungsgrundlagen eine krisenhafte Situation, die Branchen oder Regionen übergreifend erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt hat, auch wenn sie nicht den gesamten Arbeitsmarkt erfasst.

Mit der Regelung im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz wird sichergestellt, dass die Bundesregierung differenzierte und passgenaue Maßnahmen beim Kurzarbeitergeld ergreifen kann, die im Bedarfsfall auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern zugutekommen können.

Die Verordnungsermächtigung ist bis Ende 2021 befristet. Die Verordnung ist bei Erlass zeitlich zu begrenzen. Dabei ist zu beachten, dass mit einer Verordnung vom gesetzlichen Grundsatz des § 11 Absatz 4 Satz 2 abgewichen wird. In der Wirtschafts- und Finanzkrise hatte der Gesetzgeber vor dem Hintergrund der damaligen Situation zunächst eine fast zweijährige Abweichung vorgesehen, die später im Ergebnis um ein Jahr verlängert wurde.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Angesichts der durch die Verbreitung des Coronavirus bereits bestehenden Krisensituation, die auch zunehmend Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung hat, sollen die Möglichkeiten für Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld schnellstmöglich zur Verfügung stehen. Ein Inkrafttreten am ersten Tag des nächsten Quartals, wie im Arbeitsprogramm der Bundesregierung „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018“ grundsätzlich angestrebt, wäre daher in diesem Fall nicht zweckmäßig.